



Niederschrift

über die

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

- Sitzungstermin:** Mittwoch, den 06.04.2022
- Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr
- Sitzungsende:** 10:55 Uhr
- Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum 0.29,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrätin Andrea Louzil
Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Alexander Schulz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

ab 09:06 Uhr, während TOP 2

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrätin Irene Häusler

SPD-Fraktion

Kreisrat Andreas Hänjes

stimmberechtigte Mitglieder

Kerstin Uhlisch
Dominik Hertel
Kerstin Vogel
Stefan Lochmüller
Birgitta Lechner

in der Jugendhilfe erfahrene Person
Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt
Jugendverbände
Diakonisches Werk Erlangen e.V.
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.

beratende Mitglieder

Beschäftigte Heike Krahmer
Ri'inAG Birgit Gründler
Axel Gosoge

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin
als Vertreter für Tanja Klieber;
Schulen oder Schulverwaltung
Fachkraft nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung)
als Vertreterin für Claudia Wolter;
Gleichstellungsbeauftragte
Polizei
Katholische Kirche
Evangelisch-Lutherische Kirche

Simone Steiner

Beschäftigte Jutta Leidel

Erster Polizeihauptkommissar Matthias Link

Priester Johannes Saffer

Diakon Johannes Bär

Gäste/Sachverständige

Wolfgang Gremer

bis 10:28 Uhr, während TOP 5;
Diakonisches Werk Erlangen e.V.
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.
bis 10:27 Uhr, nach TOP 3;
Hochschule Landshut

Antje Jonas

Prof. Dr. Sigrid A. Bathke

Verwaltung

Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer

Regierungsdirektor Manuel Hartel

Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller

Beschäftigte Stephanie Mack

Verwaltungsrat Norbert Walter

Beschäftigter Otto Schammann

Beschäftigter Traugott Goßler

Beschäftigte Katja Engelbrecht-Adler

Beschäftigte Susanne Friedrich

Beschäftigter Klaus Böhm

Verwaltungshauptsekretärin Heidemarie Krempels

Beschäftigte Jennifer Kneisl

bis 09:25 Uhr

bis 09:25 Uhr; ab 10:04 Uhr

Schriftführer/in

Verwaltungshauptsekretärin Paulina Lettenmeier

Nicht anwesend sind:

stimmberechtigte Mitglieder

Verena Zepter

Christian Kuhn

beratendes Mitglied

Simon Deichsel

Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis
Erlangen-Höchstadt e.V.
Der Paritätische Bayern e.V. - Bezirksverband Mittelfranken

Agentur für Arbeit

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vereidigung der Stellvertreter von stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitgliedern
2. Information zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine
3. Vorstellung Forschungsbericht "Wie erreicht man "schwer erreichbare" Zielgruppen in der Familienbildung und in den Frühen Hilfen?" durch Frau Prof. Dr. Sigrid A. Bathke von der Hochschule Landshut
4. Schwerpunktplanung 2022 für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Fachverwaltung
5. Verwendung der nicht ausgeschöpften Fördermittel 2021 des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
6. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen; Antrag der Grund- und Mittelschule Mühlhausen/Wachenroth vom 08.10.2021
7. Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Förderung der aufsuchenden/mobilen Jugendarbeit/Streetwork in Herzogenaurach vom 01.02.2022
8. Förderung von Kindertagespflege; Änderung der Tagespflegeentgelte und der Qualifizierungsstufen, Erhöhung der Vergütung für Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung
9. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege
10. Sanitäreinrichtungen im Jugendcamp Vestenbergsgreuth; Information zum Sachstand
11. Information zu "Baby Willkommen!" 2021
12. Information zum Familien ABC

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 25.03.2022; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung:

1. Vereidigung der Stellvertreter von stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitgliedern

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen. Mit dieser wird über den Beschluss des Kreistages vom 11.02.2022 informiert, Herrn Wolfgang Gremer als stellvertretendes weiteres stimmberechtigtes Mitglied für das Diakonische Werk Erlangen e. V. sowie Frau Antje Jonas als stellvertretendes weiteres stimmberechtigtes Mitglied für den Deutschen Kinderschutzbund – Kreisverband Erlangen e. V. in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellen.

Herr Gremer und Frau Jonas werden von Landrat Tritthart in feierlicher Form vereidigt.

Die Niederschrift über die Vereidigung ist als Anlage beigefügt.

2. Information zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Landrat Tritthart geht auf die aktuelle Situation zur Aufnahme von vor dem Krieg geflüchteten Personen aus der Ukraine näher ein. Die fürchterlichen Bilder machen alle sehr betroffen.

Obwohl es sich um eine Aufgabe des staatlichen Landratsamtes handle, werde er in den Sitzungen regelmäßig berichten. Dabei komme es zu tagtäglichen Veränderungen. Der Gesamtüberblick sei insgesamt schwieriger als im Jahr 2015 während der Flüchtlingskrise, da es den Menschen möglich sei, sich ortsungebunden zu bewegen. Die Registrierung müsse innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten erfolgen, anschließend könne einem Arbeitsverhältnis nachgegangen werden.

Bisher haben sich 790 Flüchtlinge über das Kontaktformular auf der Homepage des Landkreises gemeldet. 665 Personen seien zum aktuellen Stand durch das Ausländeramt im Ausländerzentralregister registriert. Für die Unterbringung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. In der Turnhalle der Grundschule Röttenbach seien derzeit 50 von 100 Plätzen belegt, im ehemaligen Alten- und Pflegeheim der Caritas in Bubenreuth 48 von 100 Plätzen. Zusätzlich treffe man in der Sporthalle des Berufsschulzentrums in Herzogenaurach Vorbereitungen, um kurzfristig 70 Plätze schaffen zu können. Weitere 55 Personen seien derzeit in dauerhaften dezentralen Unterkünften untergebracht, wie beispielsweise in Wachenroth und Heßdorf. Für eine Beschulung im Landkreis seien aktuell 55 Kinder und Jugendliche angemeldet.

Die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge stelle gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und dem weiterhin geltenden Katastrophenfall eine schwierige Herausforderung dar.

Landrat Tritthart führt weiter aus, dass ihn die Unterstützung und Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, auch zugunsten des polnischen Partnerlandkreises, der eine Vielzahl an Flüchtlingen aufgenommen habe, mit Stolz und Dankbarkeit erfülle.

Ebenfalls aktiv sei der Kreisjugendring, der als Ansprechpartner zur Verfügung stehe.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Landrat Tritthart, dass derzeit drei unbegleitete minderjährige Jugendliche im Landkreis versorgt werden. Hinsichtlich der Versorgungsengpässe bei den Tafeln sowie beim LebensmittelPunkt in Höchststadt a. d. Aisch verweist er abschließend auf die Wichtigkeit gezielter Spenden. Dafür werde er werben lassen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Informationen zur Kenntnis.

3. Vorstellung Forschungsbericht "Wie erreicht man "schwer erreichbare" Zielgruppen in der Familienbildung und in den Frühen Hilfen?" durch Frau Prof. Dr. Sigrid A. Bathke von der Hochschule Landshut

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage und einen Forschungsbericht über die Erreichbarkeit schwer erreichbarer Zielgruppen in der Familienbildung und den Frühen Hilfen erhalten.

Frau Prof. Dr. Bathke geht mit einer Präsentation auf den Ablauf des Praxisforschungsprojekts und die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Gestaltungsvorschläge nochmals näher ein. Die Präsentation liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Im Verlauf der sich anschließenden Aussprache beantwortet Frau Prof. Dr. Bathke verschiedene Detailfragen. Die Ausführungen sowie die aufgezeigten möglichen Impulse für die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur im Bereich der Familienbildung und Frühen Hilfen im Landkreis werden fraktionsübergreifend begrüßt. Dabei wird übereinstimmend auf die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft hingewiesen. Dies sei gerade für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Informationen zur Kenntnis.

4. Schwerpunktplanung 2022 für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Fachverwaltung

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Die Übersicht mit der Schwerpunktplanung 2022 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführte Jahresschwerpunktplanung 2022 als Grundlage für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses mit seinen Unterausschüssen und der Fachverwaltung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

Kreisrätin Häusler war während der Abstimmung nicht anwesend.

5. Verwendung der nicht ausgeschöpften Fördermittel 2021 des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage versandt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die nicht ausgeschöpften Fördermittel des Kreisjugendrings im Jahr 2021 werden zur Aufstockung der Allgemeinen Rücklage beim Kreisjugendring verwendet.
2. Der Kreisjugendring soll folgende Rücklagenzuführung umsetzen:
Zuführung an die Allgemeine Rücklage: 37.230,57 €.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

6. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen; Antrag der Grund- und Mittelschule Mühlhausen/Wachenroth vom 08.10.2021

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Landrat Tritthart weist nochmals darauf hin, dass es sich bei der Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen um eine primäre Aufgabe des Freistaates Bayern handle. Derzeit erhalte der Landkreis lediglich eine Teilfinanzierung.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Komplementärförderung durch den Freistaat Bayern wird dem JaS-Bedarf an der Grund- und Mittelschule Mühlhausen/Wachenroth mit einer 0,5 Vollzeitstelle zum Schuljahresbeginn 2022/2023 zugestimmt.
2. Der JaS-Bedarf an der Grund- und Mittelschule Mühlhausen/Wachenroth wird im Rahmen der jährlichen Auswertung der Verwendungsnachweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die jährlichen Aufwendungen für die Personalkosten sind im Haushaltsetat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie entsprechend zu veranschlagen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

7. Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Förderung der aufsuchenden/mobilen Jugendarbeit/Streetwork in Herzogenaurach vom 01.02.2022

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Landrat Tritthart hebt hervor, der Unterausschuss Jugendhilfeplanung habe mit großer Mehrheit empfohlen, den Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Förderung der aufsuchenden/mobilen Jugendarbeit/Streetwork in Herzogenaurach abzulehnen. Die Gründe des fehlenden Sonderförderbedarfs seien in der Sitzungsvorlage nochmals ausführlich dargelegt.

Den Ausführungen schließt sich eine kontroverse Beratung an. Kreisrätin Müller-Schimmel, Kreisrat Hänjes und Kreisrätin Marschall sprechen sich in ihren Wortbeiträgen für eine Förderung seitens des Landkreises aus. Frühzeitige Präventionsarbeit sei gerade in der jetzigen Zeit von immer größerer Bedeutung. Umso wichtiger sei es, die Stadt Herzogenaurach bei der Schaffung einer Stelle für aufsuchende/mobile Jugendarbeit zu unterstützen.

Landrat Tritthart gibt zu bedenken, dass eine Zustimmung weitere Anträge anderer Gemeinden zur Folge hätte. Zudem erinnert er an den bereits abgelehnten Antrag des Marktes Heroldsberg.

Im weiteren Verlauf der Beratung begrüßt Kreisrat Schulz die Schaffung eines solchen Angebots für Kinder und Jugendliche. Allerdings liege dies im Aufgabenbereich der Stadt Herzogenaurach, weshalb der Antrag abzulehnen sei.

Landrat Tritthart lässt abschließend über den Antrag der Stadt Herzogenaurach abstimmen.

Der Antrag auf Förderung der aufsuchenden/mobilen Jugendarbeit/Streetwork in Herzogenaurach wird mit 3:10 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 3 Nein: 10 Anwesend: 13

8. Förderung von Kindertagespflege; Änderung der Tagespflegeentgelte und der Qualifizierungsstufen, Erhöhung der Vergütung für Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt, mit der über die wesentlichen Änderungsbedarfe in der Kindertagespflege berichtet wird, denen aktuelle Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags sowie gesetzliche und ministerielle Vorgaben zugrunde liegen. Die Sitzungsvorlage liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Kindertagespflegeentgelte im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden zum 01.09.2022 gemäß den als Anlage 1 und 2 beigefügten Buchungstabellen festgesetzt. Die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge in der Spalte Altersvorsorge dienen dabei der Orientierung zur Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau.
2. Die Pauschale für Kontaktpflege zur gegenseitigen Vertretung wird ab dem 01.09.2022 in Höhe von monatlich 55 € gewährt.

3. Für die mobile Kindertagespflegeperson mit vertraglich geregelten Ersatzbetreuungen der Tageskinder bei circa 10 Tagespflegepersonen wird rückwirkend ab dem 01.01.2022 eine Pauschale in Höhe von 1.790 € monatlich gewährt. Wie bisher werden zusätzlich die Beitragszuschüsse zu Versicherungen und die Organisationspauschale in Höhe von 20 € monatlich vergütet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei wesentlichen Veränderungen der Anzahl der zu betreuenden Haupttagespflegepersonen (2 oder mehr), sowie bei Hinzutreten weiterer mobiler Kindertagespflegepersonen, eine aufwandsorientierte Anpassung der Pauschale nach Ziffer 3 vorzunehmen.

Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII werden erstattet nach dem im Umlageverfahren durch die BGW jährlich ermittelten Beitragssatz. Beiträge zu sonstigen Vorsorgeversicherungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden wie bisher erstattet.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

9. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII (Stand: 01.01.2022) und die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die in den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags (Stand: 01.01.2022) unter Ziff. 2.3. benannten Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege werden vom Landkreis Erlangen-Höchstadt rückwirkend zum 01.01.2022 übernommen.

Demnach beträgt die Pflegepauschale ab 01.01.2022 für Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 923 €, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 1.041 € und ab dem 13. Lebensjahr 1.197 € pro Monat.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10. Sanitäreinrichtungen im Jugendcamp Vestenbergsgreuth; Information zum Sachstand

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit Informationen zum aktuellen Sachstand versandt. Demnach wurden seitens des beauftragten Architekturbüros Unterlagen hinsichtlich einer Sanierung der Sanitäreinrichtungen und der zu erwartenden Kosten für einen Neubau, die mit den BKI-Werten des Statistischen Bundesamtes hochgerechnet wurden, vorgelegt. Diese werden nun auf Plausibilität und Durchführbarkeit geprüft. Über die weiteren Schritte wird der Jugendhilfeausschuss regelmäßig informiert.

Auf Nachfrage aus dem Gremium geht Verwaltungsrat Walter auf den zeitlichen Ablauf näher ein.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Informationen zur Kenntnis.

11. Information zu "Baby Willkommen!" 2021

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit einer ausführlichen Statistik zugegangen. Auch 2021 war das Präventionsangebot, das in Kooperation mit dem Kinderschutzbund und der Hebammenzentrale durchgeführt wird, von den Einschränkungen der Corona-Pandemie geprägt. Insgesamt fanden 185 Besuche statt, dies entspricht 14 % aller Eltern mit Neugeborenen im Landkreis.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Informationen zur Kenntnis.

12. Information zum Familien ABC

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt, mit der über Neuerungen auf der Website www.familien-abc.net und die neu entwickelte Broschüre „Familien ABC – Mehrsprachig erklärt“ berichtet wird. Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2022 wieder eine gedruckte Broschüre mit zahlreichen Veranstaltungen im Landkreis und in der Stadt Erlangen aufgelegt.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Informationen zur Kenntnis.

Erlangen, 07.04.2022

Alexander Tritthart
Landrat

Paulina Lettenmeier
Verwaltungshauptsekretärin

Niederschrift

über die

Vereidigung von nicht dem Kreistag angehörenden Stellvertretern von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Vom Kreistag wurde Herr **Wolfgang Gremer** in der Sitzung am 11.02.2022 als Stellvertreter von Herrn Stefan Lochmüller als weiteres stimmberechtigtes Mitglied für das Diakonische Werk Erlangen e.V. in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt bestellt.

Ferner wurde Frau **Antje Jonas** vom Kreistag in der Sitzung am 11.02.2022 als Stellvertreterin von Frau Birgitta Lechner als weiteres stimmberechtigtes Mitglied für den Deutschen Kinderschutzbund – Kreisverband Erlangen e.V. in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt berufen.

Herr **Wolfgang Gremer** und Frau **Antje Jonas** wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.04.2022 durch Herrn Landrat Tritthart entsprechend Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in feierlicher Form vereidigt.

Die Vereidigung erfolgt durch Nachsprechen folgender Eidesformel, wobei nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 LKrO der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Wolfgang Gremer

Der Eid wurde ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet.

Antje Jonas

Der Eid wurde ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet.

Wie erreicht man „schwer erreichbare“ Zielgruppen in der Familienbildung und in den Frühen Hilfen?

Ein Praxisforschungsprojekt im Landkreis Erlangen-Höchststadt



- Erheblicher Bedeutungszuwachs Familienbildung/Frühe Hilfen (0-3 Jahre) in den letzten Jahren auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (vgl. Faas/Landhäuser/Treptow 2017) → Standortvorteil, Bedarfe von Familien, rechtliche Verankerung etc.
- Angebote der Familienbildung und der Frühen Hilfen als Beitrag zur Förderung und Verbesserung von Teilhabechancen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern (vgl. u.a. Sahrai 2010, Grunwald 2017)
- **Aber:** Angebote werden überwiegend von sog. Mittelschichtsfamilien wahrgenommen, während Familien in prekären Lebenslagen, mit eher niedrigem sozioökonomischen Status und spezifischen Belastungen kaum erreicht werden (vgl. Bird/Hübner 2013) – obwohl diese Familien erheblich davon profitieren und Belastungsfaktoren gemildert werden könnten!

- **Anfrage** an HAW Landshut im Frühjahr 2019 durch Susanne Friedrich (Amt für Kinder, Jugend und Familie) und Luitgard Kern (Gesundheitsamt) vom LRA Erlangen-Höchstadt
- **Ziel:** Mit den vielfältigen Angeboten der Familienbildung/Frühen Hilfen sollten ausdrücklich bestimmte Zielgruppen besser erreicht werden, die diese Angebote bislang kaum nutzen
- **Identifizierte Zielgruppen**, die (Informations-)Angebote kaum wahrnehmen sind z.B.: Alleinerziehende; körperlich, psychisch oder suchtkranke Eltern; ALG-II-Empfänger*innen, Familien mit belastendem Migrationshintergrund, Geflüchtete und generell von Armut bedrohte Familien
- **Zentrale Fragestellungen:**
 - Wie erleben Familien mit spezifischen Belastungen ihre Lebenssituation?
 - Welche (Informations-)Angebote wünschen sich diese Familien?
 - Wie sollten potenzielle Angebote für diese Zielgruppen gestaltet sein?

- **Rahmung:** Forschungswerkstatt WS 2019/2020 des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ der HAW Landshut, Seminarleitung: Prof. Dr. Sigrid A. Bathke
- Realisierung von **6 Fokusgruppeninterviews** (Merton/Kendall 1979), insgesamt 42 Befragte, davon 31 Frauen/11 Männer
- Alle Fokusgruppeninterviews wurden von Prof. Bathke begleitet, 2 Studierende übernahmen jeweils die Moderation, 1 weitere Studierende*r führte währenddessen eine teilnehmende Beobachtung durch
- **Während der Interviews:** Kinderbetreuung, Catering und Aufwandsentschädigung 50 EUR je Familie
- **Auswertung** des erhobenen Materials durch Prof. Bathke (Methode: Grounded Theory Methodology nach Glaser/Strauss)

Grundsätzliches zur Rahmung des Praxisforschungsprojektes

- **Kein Gutachten** zur Bewertung der Tätigkeit irgendwelcher Personen oder Verfahren des LRA Erlangen-Höchststadt!
- **Fokus:** subjektive Perspektive der Befragten zur eigenen Lebenssituation als Familie (vgl. Deppermann 2013), Formulierung von Bedarfen und Wünschen aus der Zielgruppe heraus
- Qualitatives Forschungsdesign, d.h. Repräsentativität wurde nicht angestrebt. Statt dessen: **Repräsentanz** der Befragten/Zielgruppe für das untersuchte Phänomen
- Ergebnisse beziehen sich auf Eltern und Familien, deren Lebenssituation spezifische Belastungen aufweisen und die eher selten Angebote von Familienbildung/Frühen Hilfen wahrnehmen
- Vergleich der Ergebnisse mit aktueller Forschung zeigt deutliche Parallelen bei Belastungsfaktoren, Bedarfen und Zugangsschwellen

Zentrale Ergebnisse – Wie erleben die befragten Familien ihre Situation...

- Die Gestaltung von Familie bewegt sich für Familien, die spezifischen Belastungsfaktoren ausgesetzt sind, permanent zwischen enger Zeittaktung und Re-Organisation
- Unterstützung wird zuerst im eigenen Umfeld bzw. der eigenen Familie gesucht, bevor institutionelle Unterstützung nachgefragt wird
- Nicht selten sind betroffene Familien isoliert, weil der Rückgriff auf Unterstützung bzw. Ressourcen durch Großeltern, Verwandte nicht möglich ist (Umzug, psych. Erkrankung, Pflegebedürftigkeit etc.)
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung passt oft nicht zur Lebenssituation mit Kindern und ist insbesondere für alleinerziehende Mütter/Väter problematisch

Zentrale Ergebnisse – Wie erleben die befragten Familien ihre Situation...

- Mütter, die aktuell nicht erwerbstätig sind bzw. sein können, haben den Eindruck, dass die Betreuung von Kindern eher auf erwerbstätige Väter/Mütter ausgerichtet ist und ihr Unterstützungsbedarf nicht gesehen wird (z.B. Überforderung mit Erziehung und Betreuung aufgrund Tod des Ehepartners)
- Familien- und Betreuungsangebote werden häufig als zu teuer angesehen (vor dem Hintergrund genannter finanzieller Belastungen), zudem ist die Inanspruchnahme in ländlichen Regionen mit zusätzlichen Fahrtkosten verbunden
- Vereine, die sich spezifisch um die Belange bestimmter Zielgruppen kümmern (z.B. für Geflüchtete, für Alleinerziehende) werden als sehr hilfreich und unterstützend erlebt (Lotsen- und Multiplikatorenfunktion)

Zentrale Ergebnisse – Wie erleben die befragten Familien ihre Situation...

- Umgang und Kontakt mit Ämtern und Behörden wird vielfach als Problem wahrgenommen
- Allerdings wird deutlich, dass hiermit eher - bundesweit übliche – und damit leider auch häufig umfangreiche und komplizierte Antragstellung, Bearbeitungszeiten, Kommunikation, Transparenz etc. gemeint sind und keine personenbezogenen Unterstützungsangebote wie Beratungen o.ä.)
- Die Befragten kennen häufig nicht alle für sie relevanten Unterstützungsangebote
- Angebote der Familienbildung/Frühen Hilfen, z.B. Eltern-Kind-Treffs, werden nicht als Angebot eines Amtes oder einer Behörde wahrgenommen, sondern als hilfreiche Unterstützung!

Zentrale Ergebnisse – Welche Wünsche äußern die befragten Familien...

- Zentrale Anlaufstelle zur Informationstransparenz und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Zeitlich flexible und ortsnahe „Räume“ für Austausch und Vernetzung untereinander in Nachbarschaft/Quartier, insbesondere in einer Kombination von Betreuungs- und Spielmöglichkeiten
- Wetterunabhängige ortsnahe Freizeitmöglichkeiten (z.B. Indoor-Spielplätze, überdachte Spielmöglichkeiten etc.)
- Mehr Betreuungsmöglichkeiten gerade auch für Notfälle (z.B. flexiblere Kinderbetreuung, kurzfristige Betreuungsmöglichkeiten, Leihomas/-opas, Babysitter)

Zentrale Ergebnisse – Welche Wünsche äußern die befragten Familien...

- Ausweitung der Betreuung durch Familienhebammen
- Mehr bezahlbarer Wohnraum für Familien mit Kindern und Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Verbesserung der Infrastruktur durch ortsnahe Angebote (Wege, Fahrzeiten und damit zusammenhängende Kosten verringern sich)
- Kostengünstigere Sportangebote ohne Kurscharakter
- Erlangen-Höchststadt-Pass mit einer größeren räumlichen Reichweite/Gültigkeit

Wie sollten Angebote für diese spezifischen Zielgruppen gestaltet sein...

- Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das LRA bereits eine sehr breite und umfangreiche Palette an Angeboten für Familien vorhält.
- Mit dem Praxisforschungsprojekt hat sich das LRA auf den Weg gemacht, Zielgruppen in den Blick zu nehmen, die oft zu wenig Berücksichtigung in den Angeboten der Familienbildung/Frühen Hilfen finden
- Daher sind die Gestaltungsvorschläge als Qualitätsentwicklungsoptionen zu verstehen
- Die Beteiligung der betroffenen Eltern an der Bedarfserhebung und Ausgestaltung von Angeboten ist im Übrigen auch ein Qualitätsmerkmal in bei den Präventionsketten (vgl. Stolz et al. 2016)

Wie sollten Angebote für diese spezifischen Zielgruppen gestaltet sein...

- Rücksichtnahme auf Zeit- und Organisationsdruck durch entlastende Angebote, d.h.
 - Keine längeren und zusätzlichen Fahrtwege
 - Integrierbar in die Struktur des Alltags
 - Niedrigschwellig = **ortsnah**, dezentral, mobil, mit Hol- und Bringdienst, mit Begleitung und „Übung“, parallele Kinderbetreuung
 - Zeitlich flexibel, d.h. auch nachmittags, abends, an Wochenenden
 - Räume für Hilfe zur Selbsthilfe und Austausch

Wie sollten Angebote für diese spezifischen Zielgruppen gestaltet sein...

- Neue Wege in der Öffentlichkeitsarbeit – Informationswege und -zugänge gestalten, d.h.
 - Ansprache verschiedener sozialer Milieus mit unterschiedlichen Strategien
 - Verstärkte Ansprache über Multiplikator*innen und Mittlerorganisationen (z.B. FLEck e.V., Grünes S.O.f.A, Familienstützpunkte etc.)
 - Zusätzliche Informationskanäle und -orte nutzen, z.B. regelmäßiger Radio-Spot, Werbung im Stadtmagazin, Supermarkt, Litfaßsäulen etc.
- Bitte bei der Bewerbung von Angeboten unbedingt stigmatisierende Zuschreibungen wie „benachteiligte“, „arme“, „sozial schwache“, „bildungsferne Familien“ oder auch „Multiproblemfamilien vermeiden!!!

Wie sollten Angebote für diese spezifischen Zielgruppen gestaltet sein...

- Strukturelle Rahmenbedingungen reflektieren und anpassen, d.h.
 - Ressortübergreifend Handeln durch Stärkung von Präventionsketten (stärkere Integration verschiedener Fachplanungen)
 - Frühe Hilfen flexibilisieren und ausbauen (Intensivierung von Werbung, Erhöhung der Erreichungsquote zu den Familien durch sog. Widerspruchslösung)
 - Zeitliche Ausweitung des Angebots der Familienhebammen
 - Einsatz von Lots*innen als zentrale Anlaufstellen (hier könnten auch Multiplikator*innen aus den entsprechenden Einrichtungen eingesetzt werden)
 - Reichweite von Familienpässen ausweiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jahresschwerpunktplanung 2022

Gemeinsame kommunale Kinder-, Jugend- und Familienpolitik		Verant.
Jährliche Ferienpassaktion in den Sommerferien mit bedarfsgerechten innovativen Angeboten	V, FT	
Jahresklausur des UA JHP	V, FT, P	
Beschluss der Jahresschwerpunktplanung im JHA	JHA	
Jahresgespräch der Vorsitzenden des UA JHP mit dem Landrat und der Jugendamtsleitung	V, FT, P	
Familien- und Spaß-Fest FAMIFUN in Eckental am 17.09.2022	V	
Gemeindejugendpfleger/-innen - Hauptberuflichentreffen	V	
Zur Ausstattung von Kitas mit altersgerechtem (baubiologische) Mobiliar werden entsprechende Beratungsgespräche mit Trägern und Kommunen bereits in der Bauphase geführt.	V	
UA JHP: Weiterführung der AG Sozialraumanalyse (Erarbeitung der Eckpunkte)	V, P, FT	
Fortschreibung der Sozialraumanalyse	V	
UA Kita: Ist-Zustand der therapeutischen Angebote für Kinder- und Jugendliche in ERH	FT, V	
Der Familienwegweiser wird als Broschüre neu aufgelegt	V	
Nach Corona: Stabilisierung des Betreuer/-innen-Teams der Ferienangebote	V	
Ergebnisse der JHP in politische Gremien transportieren	P	
Jubiläum des KJR am 21./22.05.	FT	

Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung		Verant.
Die Kreisjugendkonferenz mit Teilnehmenden aus dem gesamten Landkreis findet jährlich statt, wenn möglich, im Wechsel von Präsenz und Online. 27.07.2022 in Bubenreuth	V, FT	
Schriftliche Information an die Kitas und Horte im LK mit dem Angebot zur Vorstellung der Arbeit des ASD und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.	V	
Ein Konzept zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien wird erstellt.	V	
Die Mitarbeiter/-innen nehmen an Fortbildungen zur Vormundschaftsreform teil.	V	
Kooperationstreffen mit dem Familiengericht und anderen Fachbereichen zum Vormundschaftsrecht	V	
UA JHP: Vorstellung der Ergebnisse der Kreisjugendkonferenz 2021	V, FT	
Kampagne zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz	FT, V	
Veranstaltung mit Renz Polster: Frühe Kindheit und Radikalisierung	FT, V	
Informationen zum Inso-Flyer streuen in den unterschiedlichen Arbeitskreisen und digitale Veranstaltung	FT, V	

Ausgleich von Benachteiligung		Verant.
Sommerfest der Adoptiv- und Pflegefamilien	V	
Fortbildungen für Mitarbeiter/-innen zum Thema "Anforderungen bei Behinderungen von Kindern und Jugendlichen"	V	
Broschüre "Familien-ABC mehrsprachig erklärt"	V	
JHA: Vortrag des Forschungsberichts "Frühe Hilfen und Familienbildung"	V	
Prüfung der Unterstützungsmöglichkeiten zeitnahe Unterstützung in Krisensituationen (Corona) Alleinerziehende / Grünes Sofa	FT, P, V	
Begleitung der Planung einer barrierefreien Sanitäranlage im Jugendcamp	FT, V	
Projekt der Bildungsregion: migrationssensible Bildungs- und Erziehungsberatung: Information darüber an Netzwerkpartner, Ausschüsse	FT	

Prävention, Bildung und Netzwerkarbeit		Verant.
Ferien(S)passaktionen für Kinder und Jugendliche im Landkreis	V	
Ehrung Familienpat*innen	V	
Ehrung Pflegeeltern	V	
Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Frühjahr / Sommer und Herbst / Winter	V	
Ehrung Kindertagespflegepersonen	V	
Runde Tische der KoKi - Netzwerk frühe Kindheit	V	
UA JHP: Austausch mit Herrn Czekal zur "Optimierten Lernförderung"	V	
Feierlicher Abschluss des Projekt "digitale Kita" mit Landrat	V	
Bestands- und Bedarfserhebung in Kindergärten und Grundschulen zu "Anforderung digitale Familie"	V	
Online-Forum Demokratie & Vielfalt	V	
Konzeptionierung Modulsystem P-Seminar "Demokratiebildung"	V	
zwei Treffen mit der AG 78	V, FT	
UA HZE: Bericht der AG 78	FT, V	
UA Kita: Information zum aktuellen Stand "Präventionsketten"	V	
Verknüpfung Bildungsregion und Jugendhilfe	V	
Verknüpfung der Jugendhilfe mit Gesundheitsregion	V	

Qualität und Wirtschaftlichkeit		Verant.
Jahresbericht des Amts für Kinder, Jugend und Familie	V	
JHA: Präsentation Jugendhilfeberichterstattung auf der Basis der Vorjahresstatistik	V	
JHA: Vorberatung Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familien fürs Folgejahr	V	
JHA: Zwischenauswertung Baby willkommen auf der Basis der Vorjahresstatistik	V	
UA JHP: Eckpunkte Finanz- und Personalplanung SG 23 fürs Folgejahr	V	
„Krisenplanspiel“ des Bayer. Landesjugendamtes im LRA ERH 06.05.2022	V	
Fortbildung der Mitarbeiter/-innen zu Teilhaber/BTHG	V	
Konzepterstellung zur Umsetzung des Fachcontrollings	V	
Fortbildung ausgewählter Mitarbeiter/-innen zum Konzept des Fachcontrolling	V	
Erstellung Kita-Bedarfsplanungskonzept	V, P, FT	
Entscheidung für geeignetes Kita-Bedarfs-Planungstool ERH	V	
Auftaktschulung für die Führungskräfte zum Qualitätsmanagement	V	
Regelmäßige QM-Besprechungen in den Fachbereichen	V	
UA JHP: Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Förderung von Streetwork	V	
UA JHP: Information zu Streetwork in ERH	V	
Bedarfsgerechte Mittelbereitstellung für Maßnahmen der Jugendhilfeplanung	P, V, FT	
Qualitätssicherung (im Sinne wiss. Expertise für UA) + im Blick haben, ob Referenten zu Fortbildungen für Verwaltung für Politik geöffnet werden	P	
Prozess der Zusammenarbeit mit Trägern zur SGB VIII-Reform fortsetzen	FT, V	
Aktuelle ges. Entwicklung: Referent für UA	V	

= jährlich wiederkehrende Maßnahme

Verant. = Verantwortlichkeit
 V = Verwaltung
 P = Politik
 FT = Freie Träger



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/048/2022

Sachgebiet: SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum: 25.03.2022
Bearbeitung: Eva Büttner	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.04.2022	öffentliche Sitzung

Förderung von Kindertagespflege; Änderung der Tagespflegeentgelte und der Qualifizierungsstufen, Erhöhung der Vergütung für Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung

Anlagen:

- Anlage 1 Buchungstabelle für die Kindertagespflege ab 01.09.2022
- Anlage 2 Buchungstabelle für die inklusive Kindertagespflege ab 01.09.2022
- Anlage 3 Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags ab 01.01.2022

I. Sachverhalt:

In der Kindertagespflege ergeben sich aufgrund der aktuellen Empfehlungen des Bay. Landkreis- und Städtetags sowie gesetzlicher und ministerieller Vorgaben wesentliche Änderungsbedarfe.

Diese umfassen folgende Punkte:

Tagespflegeentgelt, Erhöhung Sachaufwand, Anpassung der Qualifizierungsstufen, Ersatzbetreuung und Unfallversicherung.

1. Tagespflegeentgelt

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt erfolgte die letzte Erhöhung des Stundensatzes zum 01.01.2020. Diese lag in der Vergangenheit immer deutlich über den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages. Derzeit beträgt der Stundensatz des Landkreises in der Qualifizierungsstufe 2 (30%) 5,04 € pro Stunde, monatlicher Referenzbetrag 873,00 € bei 40 Stunden pro Woche und einem Umrechnungsfaktor von 4,33 Wochen pro Monat. Darin ist der Anerkennungsbeitrag in Höhe von 433 € enthalten. Damit liegt er unter dem seit dem 01.05.2021 empfohlenen Anerkennungsbeitrag für U3 -Kinder von monatlich 440 €. Seit dem 01.01.2022 beträgt dieser 445 €.

Da der Anerkennungsbeitrag (Grundbetrag) maßgebend für die Berechnung der Qualifizierungszuschläge ist und neue Tagespflegepersonen bis zu zwei Jahren nach Beginn keinen Qualifizierungszuschlag erhalten, wird eine deutliche Anhebung als sachgerecht und notwendig erachtet, um auch in Zukunft Bewerberinnen für diese Tätigkeit gewinnen zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Preis- und Basiswertsteigerungen der letzten zwei Jahre - die Inflationsrate lag im Januar 2022 bei +4,9 % - hält die Verwaltung eine Erhöhung der Tagespflegesätze zum 01.09.2022 für sinnvoll und erforderlich.

Tagespflegepersonen müssen eine hohe Motivation, Belastbarkeit und Verantwortungsbereitschaft mitbringen, um eine längerfristige Betreuung von fremden Kindern zu übernehmen. Ihre hohe Einsatzbereitschaft verdient großen Respekt. Kindertagespflege zeichnet sich durch flexible Betreuung in familiärer Atmosphäre aus, wobei stets die individuellen Gegebenheiten und der Bedarf der Kinder und ihrer Eltern zu berücksichtigen sind. Tagespflegepersonen sind äußerst engagiert und bereit, auch Randbetreuungszeiten nach dem Besuch einer Kindertagesstätte, der Schule oder dem Hort abzudecken. Sie übernehmen große Verantwortung und begleiten Kinder in einer sensiblen Entwicklungsphase. Als Selbstständige tragen sie das Risiko, nicht durchgehend alle Plätze in hohen Buchungskategorien belegen zu können. Dadurch können sie in kritische finanzielle Situationen gelangen.

Darüber hinaus steigen fortwährend die Anforderungen bzgl. Weiterbildung, Gesundheits- und Hygienevorschriften, die sie umsetzen müssen. Diese umfassen derzeit auch kurzfristig veränderte Rahmenhygienepläne zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes für die Kindertagesbetreuung nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Daneben haben die Tagespflegepersonen ansteigende Miet-, Neben- und Nahrungsmittelkosten zu tragen. Zusätzlich nehmen sie verpflichtend alle zwei Jahre an einem „Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teil. Sie bereiten täglich frisches Essen für die Tageskinder zu und absolvieren vorwiegend an Wochenenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Vorbereitungen für Aktivitäten (z.B. Ausflüge, Geburtstagsfeiern der Kinder usw.) werden ebenfalls außerhalb der Betreuungszeiten erledigt.

2. Erhöhung des Sachaufwandes

Zuletzt wurde der Sachaufwand zum 01.01.2020 angepasst. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklungen der letzten zwei Jahre sowie im Hinblick auf gestiegene Lebenshaltungskosten hält die Verwaltung eine Erhöhung des Sachaufwandes für sinnvoll und zwingend notwendig. Es wird daher ab 01.09.2022 eine prozentuale Anhebung des Sachaufwandes um 6,15 % von bisher 1,79 € pro Stunde/310 € pro Monat auf 1,90 € pro Stunde/329 € pro Monat vorgeschlagen.

3. Anpassung der Qualifizierungsstufen

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2014 wurde entsprechend den Vorgaben nach § 18 Satz 2 AVBayKiBiG ab dem 01.01.2015 die Umstellung der Tagespflegeentgelte getrennt nach einem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung, Sachaufwand und Auszahlung von mindestens zwei differenzierten Qualifizierungsstufen eingeführt. Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt wurden abweichend von den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages (mit 10 % und 20 %) und von der Systematik der Stadt Erlangen und anderen Jugendämtern zwei Qualifizierungszuschläge von 15 % und 30 % festgelegt.

Aufgrund der zum 01.05.2021 geänderten Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), vgl. AMS 07-2021 vom 30.04.2021, Az.: V3/6511-1/532, ist eine Anpassung erforderlich. Die Übergangsfrist für die Umstellung der Qualifizierungsstufen endet am 31.12.2022.

Auch hat sich in der Rückschau auf die Umsetzungspraxis der letzten sieben Jahre diese Abweichung von den Empfehlungen und der Praxis anderer Jugendämter nicht bewährt.

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurde die fachliche Qualifizierung der Tagespflegepersonen in Orientierung an das Qualifizierungshandbuch stetig ausgebaut und fachlich erweitert. Die Erstellung eines ausführlichen pädagogischen Konzeptes ihrer Kindertagespflegestelle ist für alle Tagespflegepersonen verpflichtend. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt in Kooperation mit der Stadt Erlangen, weshalb auch eine Anpassung im Bereich Qualifizierungsstufen und –zuschlägen zielführend ist.

Die Qualifizierungsstufen und –zuschläge sollen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis ab 01.09.2022 wie folgt geändert werden:

- Den Anerkennungsbetrag (Grundbetrag) erhalten Tagespflegepersonen ohne pädagogische Vorbildung mit weniger als 160 UE Qualifizierung, die aber mindestens einen Grundkurs nachweisen können.
 - 1. Die Qualifizierungsstufe 1 (10 %) erhalten
 - Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung von mindestens 160 UE (vgl. bis zum 30.04.2021 100 UE) nachgewiesen haben;
 - Kinderpfleger/-innen ohne berufliche Vorerfahrungen im U3-Bereich, jedoch mit absolvierten Grundkurs.
 - 2. Die Qualifizierungsstufe 2 (20 %) erhalten Tagespflegepersonen, die
 - mindestens 160 UE nachgewiesen haben und mindestens ein Jahr durchgängig als Tagespflegepersonen (vorzugsweise im U3-Bereich) tätig waren;
 - eine Berufsausbildung als Kinderpflegerinnen und -pfleger und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung haben (vorzugsweise im U3-Bereich), Erzieherinnen und Erzieher, Sozial- und Diplompädagoginnen und –pädagogen.
- Voraussetzung für die Auszahlung eines Qualifizierungszuschlages der Stufen 1 und 2 ist auf jedem Fall das Absolvieren von mindestens 15 UE an jährlicher Fortbildung.
3. Die Qualifizierungsstufe 3 (weitere 5 %, insgesamt 25 %) erhalten
 - Tagespflegepersonen, die Qualifizierungsstufe 2 erhalten, weitere 120 UE Aufbauqualifikation, d. h. insgesamt 280 UE Grund- und Aufbaukurs zzgl. mindestens 24 UE (15 Pflichtfortbildungsunterrichtseinheiten und weitere 9 Unterrichtseinheiten) an jährlicher Fortbildung nachgewiesen haben;
 - Tagespflegepersonen, die eine Berufsausbildung als Kinderpflegerinnen und -pfleger und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung haben (vorzugsweise im U3-Bereich), Erzieherinnen und Erzieher, Sozial- und Diplompädagoginnen und –pädagogen, die alle jeweils mindestens 24 UE an jährlicher Fortbildung nachgewiesen haben.
- Nach Prüfung der Nachweise soll der dritte Qualifizierungszuschlag jeweils für das nachfolgende Kindergartenjahr (Zahlungszeitraum September bis August des Folgejahres) gewährt werden.

Um die Tagespflegepersonen zur bisherigen Verfahrensweise im Einzelfall und durch die Umstellung der Prozentsätze der Qualifizierungszuschläge insgesamt nicht zu benachteiligen, wird ab 01.09.2022 eine deutliche Anhebung der Anerkennungsbeträge von derzeit 433 € auf 563 € (Referenzwert bei 40 Stunden) als sachgerecht erachtet. Für die Qualifizierungsstufe 2 wird eine deutliche Erhöhung der Entgelte von 5,04 € auf 5,80 € pro Stunde und als monatlicher Referenzbetrag 1.005 € vorgeschlagen.

Mit der beantragten Erhöhung würde der Landkreis ab 01.09.2022, nach mehr als zweieinhalb Jahren, mit ca. 24 % wieder über den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages liegen. Dadurch soll auch zukünftig ein aufwendiges jährliches Anpassungs- und Erhöhungsverfahren vermieden werden.

Das Stadtjugendamt Erlangen gewährt bereits drei Qualifizierungsstufen (10%, 20% und zusätzliche 5%) und hatte die Entgelte bereits zum 01.05.2021 von 861 € auf 946 € bei Qualifizierungsstufe 2 bzw. 971 € bei Qualifizierungsstufe 3 (monatlicher Referenzwert) angehoben. Die nächste Erhöhung wird die Stadt Erlangen voraussichtlich zum 01.05.2023 vornehmen und die neuen Referenzwerte des Landkreises dann erreichen oder übersteigen.

4. Ersatzbetreuung durch gegenseitige Vertretung

In der Sitzung vom 12.11.2015 wurde die monatliche Pauschale für Kontaktpflege zur

gegenseitigen Vertretung zwischen festen Tagespflegepersonen von 35 € auf 45 € ab dem 01.01.2016 angehoben und seither nicht angepasst. Sie beinhaltet die Abdeckung der regelmäßigen Kontaktpflege und des damit verbundenen Sachaufwandes für Fahrtkosten. Auch aufgrund der deutlich gestiegenen Kraftstoffpreise soll die Pauschale ab 01.09.2022 um 10 € monatlich von derzeit 45 € auf 55 € angehoben werden. Aktuell sind sechs Tagesmütter in dieses Modell der Ersatzbetreuung eingebunden.

5. Ersatzbetreuung durch „Mobile Kindertagespflegeperson“

Der Jugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 07.11.2019 ab 01.01.2020 die Anhebung der monatlichen Pauschale für die mobile Kindertagespflegeperson auf 1.350 € beschlossen. Eine monatliche Organisationspauschale von 20 € für mobile Kindertagespflegepersonen wird aufgrund des Beschlusses vom 08.11.2017 gewährt.

Die Verwaltung sieht das Erfordernis einer Anpassung der Vergütung an den zeitlichen Aufwand zur Kontaktpflege der mobilen Kindertagespflegepersonen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist derzeit nur eine von zwei mobilen Kindertagespflegepersonen tätig, welche die Ersatzbetreuung für circa 10 Tagespflegepersonen sicherstellt. Dies ist zwingende Voraussetzung dafür, dass der Landkreis staatliche und kommunale Fördergelder abrufen kann.

Seit Beendigung der Tätigkeit der zweiten mobilen Kindertagespflegeperson hat die erste mobile Kindertagespflegeperson deren Bereich mit übernommen. Bis zum Einsatz einer weiteren mobilen Kindertagespflegeperson hat die Sicherstellung der Ersatzbetreuung zum Erhalt der Fördervoraussetzung demnach über die aktuell tätige mobile Kindertagespflegeperson zu erfolgen. Hierzu besucht sie die Haupttagespflegepersonen wöchentlich für jeweils circa 2 Stunden zuzüglich der Fahrzeiten zu den bis zu 10 verschiedenen Standorten der Tagespflegepersonen im Landkreis. Diese Kontaktpflege hat völlig unabhängig von der Anzahl der dort gerade gebuchten Kindertagespflegekinder zu erfolgen. Dies stellt seit Januar 2021 eine weitere zeitliche Ausweitung ihrer Leistungen gegenüber der früheren Ausgangssituation dar und erreicht einen Umfang von zwischenzeitlich etwa 25 Stunden pro Woche.

Da von selbstständigen Tagespflegepersonen ausgegangen wird, ist ein Rückgriff auf tarifliche Entgelte grundsätzlich nicht zulässig. Jedoch sehen die Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags 2022 bei Ermittlung des Anerkennungsbetrages eine Orientierung an dem Entgelt einer Kinderpflegerin in einer Einrichtung vor. Diese lägen bei einem Bruttobetrag zwischen 2.905,64 € und 3.010,46 € in Vollzeit und für eine Halbtags­tätigkeit zwischen 1.380 € und 1.430 €. Im Hinblick darauf, dass die Tagespflegeperson sehr erfahren sein muss und in einer hohen Erfahrungsstufe anzusiedeln ist, andererseits zusätzlich Beitragszuschüsse zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erhält sowie die Kostenübernahme der Unfallversicherung (voraussichtlich circa 150 € bis 250 € je nach Bemessungsgrundlage), wären bereits bei einer rein tariflichen Anpassung beim früheren zeitlichen Umfang 1.430 € angemessen gewesen.

Davon ausgehend ergibt sich durch die dargestellte Ausweitung der Tätigkeit von bisher circa 8 auf jetzt circa 10 regelmäßig zu betreuende Haupttagespflegepersonen zusätzlicher Anpassungsbedarf der Vergütung. Daher schlägt die Verwaltung rückwirkend zum 01.01.2022 eine Erhöhung auf 1.790 € vor.

Nur bei Sicherstellung der Ersatzbetreuung erhält der Landkreis Fördergelder des Freistaates und für U3-Kinder auch des Bundes in Höhe von voraussichtlich insgesamt 400.000 € bis 444.000 € in 2022. Daher kommt der aufwandorientierten Vergütung der mobilen Ersatzbetreuungspersonen sehr hohe Bedeutung zu. Es wird eine weitere Mobile Ersatzbetreuungsperson dringend benötigt. Diese muss nach den gleichen Grundsätzen vergütet werden.

Für die Gewährung der Pauschalen für mobile Ersatzbetreuung benötigt die Verwaltung den Auftrag, auf potenzielle Änderungen eigenständig und schnell reagieren zu können, damit neue mobile Kindertagespflegepersonen mit ihrem Einsatz und der Vergütung nicht bis zur nächsten Jugendhilfeausschusssitzung warten müssen und sich ggf. bis dahin anderweitig orientieren.

6. Aufwendungen für die Unfallversicherung

Der Jugendhilfeausschuss hatte am 08.11.2017 im Rahmen der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen Versicherungsleistungen beschlossen. Zwischenzeitlich erfolgte mit Inkrafttreten des KJSG die gesetzlich klarstellende Änderung des Wortlautes von § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, „Beiträge für eine angemessene Unfallversicherung“ zu erstatten. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Im Jugendhilfeetat für 2022 wurden in Orientierung an den Fallzahlen und Buchungszeiten von 2020 die Kostensteigerungen bereits mit eingeplant. Seit Jahresende 2021 zeigen die Fallzahlen eine leichte Tendenz nach unten, sodass der Mehrbedarf von ca. 30.000 € bei einer Erhöhung ab dem 01.09.2022 (bzw. ab 01.01.2022 für Mobile Ersatzbetreuung) abgedeckt ist und die analog 2021 geplanten Haushaltsmittel für die Kindertagespflege in Höhe von insgesamt 905.000 € voraussichtlich ausreichen werden.

Der UA Jugendhilfeplanung hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2022 mit den Änderungsvorschlägen befasst und diese dem Jugendhilfeausschuss einstimmig zur Annahme empfohlen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Kindertagespflegeentgelte im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden zum 01.09.2022 gemäß den als Anlage 1 und 2 beigefügten Buchungstabellen festgesetzt. Die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge in der Spalte Altersvorsorge dienen dabei der Orientierung zur Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau.
2. Die Pauschale für Kontaktpflege zur gegenseitigen Vertretung wird ab dem 01.09.2022 in Höhe von monatlich 55 € gewährt.
3. Für die mobile Kindertagespflegeperson mit vertraglich geregelten Ersatzbetreuungen der Tageskinder bei circa 10 Tagespflegepersonen wird rückwirkend ab dem 01.01.2022 eine Pauschale in Höhe von 1.790 € monatlich gewährt. Wie bisher werden zusätzlich die Beitragszuschüsse zu Versicherungen und die Organisationspauschale in Höhe von 20 € monatlich vergütet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei wesentlichen Veränderungen der Anzahl der zu betreuenden Haupttagespflegepersonen (2 oder mehr), sowie bei Hinzutreten weiterer mobiler Kindertagespflegepersonen, eine aufwandsorientierte Anpassung der Pauschale nach Ziffer 3 vorzunehmen.

Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII werden erstattet nach dem im Umlageverfahren durch die BGW jährlich ermittelten Beitragssatz. Beiträge zu sonstigen Vorsorgeversicherungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden wie bisher erstattet.

Anlage 1:

Buchungstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2022

**Buchungstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2022 und Elternbeiträge ab 01.01.2015 für die Kindertagespflege
im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Durchschnittl. Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentl. Buchungszeit	Elternbeitrag	Tagespflegegeld					Sachaufwand	Gesamtbeitrag					Gesamtbeitrag für Kinder mit Behinderung	Gesamtbeitrag für Kinder mit Behinderung	Alterssicherung (Zur Orientierung und Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau)
			pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat		pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat			
			(inkl. Essensgeld)	Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag Stufe 1 10 %	Qualifizierungszuschlag Stufe 2 20 %	Qualifizierungszuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich		(inkl. Essensgeld)	Anerkennungsbetrag mit Sachaufwand	Qualifizierungsstufe 1	Qualifizierungsstufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich zu Qualifizierungsstufe 2			
Stundensatz		1,85 €	3,25 €	0,33 €	0,65 €	0,16 €	1,90 €	5,15 €	5,48 €	5,80 €	5,96 €	10,64 €	11,00 €	0,25 €		
		bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu		
1 bis 2 Stunden*	10 Stunden	80 €	141 €	14 €	28 €	7 €	82 €	223 €	237 €	251 €	258 €	460 €	476 €	11 €		
bis 3 Stunden	11 - 15 Stunden	120 €	211 €	21 €	42 €	11 €	123 €	334 €	355 €	376 €	387 €	691 €	715 €	16 €		
bis 4 Stunden	16 - 20 Stunden	160 €	281 €	28 €	56 €	14 €	165 €	446 €	474 €	502 €	516 €	921 €	953 €	22 €		
bis 5 Stunden	21 - 25 Stunden	200 €	352 €	35 €	70 €	18 €	206 €	558 €	593 €	628 €	646 €	1.152 €	1.191 €	27 €		
bis 6 Stunden	26 - 30 Stunden	240 €	422 €	42 €	84 €	21 €	247 €	669 €	711 €	753 €	774 €	1.382 €	1.429 €	32 €		
bis 7 Stunden	31 - 35 Stunden	280 €	493 €	49 €	99 €	25 €	288 €	781 €	830 €	880 €	905 €	1.612 €	1.667 €	38 €		
bis 8 Stunden	36 - 40 Stunden	320 €	563 €	56 €	113 €	28 €	329 €	892 €	948 €	1.005 €	1.033 €	1.842 €	1.905 €	43 €		
bis 9 Stunden	41 - 45 Stunden	361 €	633 €	63 €	127 €	32 €	370 €	1.003 €	1.066 €	1.130 €	1.162 €	2.073 €	2.144 €	43 €		
über 9 Stunden	46 - 50 Stunden	401 €	704 €	70 €	141 €	35 €	411 €	1.115 €	1.185 €	1.256 €	1.291 €	2.302 €	2.381 €	43 €		

Anlage 2:

Buchungstabelle ab 01.09.2022 für die inklusive Kindertagespflege

Tagespflegeentgelt ab 01.09.2022 und Elternbeiträge ab 01.01.2015 für die Kindertagespflege
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Durchschnittl. Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentl. Buchungszeit	Elternbeitrag	Tagespflegegeld					Sachaufwand	Gesamtbeitrag für Kinder mit Behinderung	Zum Vergleich Gesamtbeitrag für Regelkinder	Mehrbeitrag gegenüber Regelsatz	Gesamtbeitrag für Kinder mit Behinderung	Zum Vergleich Gesamtbeitrag für Regelkinder	Mehrbeitrag gegenüber Regelsatz					
			pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat								pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat
			(inkl. Essensgeld)	Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag Stufe 1 10 %	Qualifizierungszuschlag Stufe 2 20 %	Qualifizierungszuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich vom Anerkennungsbetrag								(inkl. Essensgeld)	erhöhtes Tagespflegegeld Qualifizierungsstufe 1	Qualifizierung Stufe 1	Qualifizierung Stufe 1	erhöhtes Tagespflegegeld Qualifizierungsstufe 2
Stundensatz		1,85 €	7,28 €	0,73 €	1,46 €	0,36 €	1,90 €	9,91 €	5,48 €	4,43 €	10,64 €	5,80 €	4,84 €						
		bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu						
1 bis 2 Stunden*	10 Stunden	80 €	315 €	32 €	63 €	16 €	82 €	429 €	237 €	192 €	460 €	251 €	209 €						
bis 3 Stunden	11 - 15 Stunden	120 €	473 €	47 €	95 €	24 €	123 €	643 €	355 €	288 €	691 €	376 €	315 €						
bis 4 Stunden	16 - 20 Stunden	160 €	630 €	63 €	126 €	32 €	165 €	858 €	474 €	384 €	921 €	502 €	419 €						
bis 5 Stunden	21 - 25 Stunden	200 €	788 €	79 €	158 €	39 €	206 €	1.073 €	593 €	480 €	1.152 €	628 €	524 €						
bis 6 Stunden	26 - 30 Stunden	240 €	946 €	95 €	189 €	47 €	247 €	1.288 €	711 €	577 €	1.382 €	753 €	629 €						
bis 7 Stunden	31 - 35 Stunden	280 €	1.103 €	110 €	221 €	55 €	288 €	1.501 €	830 €	671 €	1.612 €	880 €	732 €						
bis 8 Stunden	36 - 40 Stunden	320 €	1.261 €	126 €	252 €	63 €	329 €	1.716 €	948 €	768 €	1.842 €	1.005 €	837 €						
bis 9 Stunden	41 - 45 Stunden	361 €	1.419 €	142 €	284 €	71 €	370 €	1.931 €	1.066 €	865 €	2.073 €	1.130 €	943 €						
über 9 Stunden	46 - 50 Stunden	401 €	1.576 €	158 €	315 €	79 €	411 €	2.145 €	1.185 €	960 €	2.302 €	1.256 €	1.046 €						

Buchungstabelle ab 01.09.2022 für die inklusive Kindertagespflege

**Tagespflegeentgelt ab 01.09.2022 und Elternbeiträge ab 01.01.2015 für die Kindertagespflege
im Landkreis Erlangen-Höchst**

Berechnung der Gesamtbeträge bei einem Qualifizierungszuschlag der Stufe 3

Durchschnittl. Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentl. Buchungszeit	Tagespflegegeld		Gesamtbetrag für Kinder mit Behinderung	Zum Vergleich Gesamtbetrag für Regelkinder	Mehrbetrag gegenüber Regelsatz
		pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	
		Qualifizierungs- stufe 2	Qualifizierungs- zuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich vom Anerkennungs- betrag	Qualifizierungs- zuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich zu Qualifizierungs- stufe 2	Qualifizierungs- zuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich zu Qualifizierungs- stufe 2	Qualifizierungs- zuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich zu Qualifizierungs- stufe 2
Stundensatz		10,64 €	0,36 €	11,00 €	5,96 €	5,04 €
		bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu
1 bis 2 Stunden	10 Stunden	460 €	16 €	476 €	258 €	218 €
bis 3 Stunden	11 - 15 Stunden	691 €	24 €	715 €	387 €	328 €
bis 4 Stunden	16 - 20 Stunden	921 €	32 €	953 €	516 €	437 €
bis 5 Stunden	21 - 25 Stunden	1.152 €	39 €	1.191 €	646 €	545 €
bis 6 Stunden	26 - 30 Stunden	1.382 €	47 €	1.429 €	774 €	655 €
bis 7 Stunden	31 - 35 Stunden	1.612 €	55 €	1.667 €	905 €	762 €
bis 8 Stunden	36 - 40 Stunden	1.842 €	63 €	1.905 €	1.033 €	872 €
bis 9 Stunden	41 - 45 Stunden	2.073 €	71 €	2.144 €	1.162 €	982 €
über 9 Stunden	46 - 50 Stunden	2.302 €	79 €	2.381 €	1.291 €	1.090 €

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden¹.

¹ Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und nur max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem BayKiBiG setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
3. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt,
4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
 - durchschnittlich zehn Wochenstunden oder
 - mehr als fünf Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,
5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
 - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
 - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal drei Kindern (Großtagespflege: sieben Kinder) nachgewiesen werden und
6. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.²

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Kindertagespflege teilqualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Diese müssen lediglich den Grundkurs Kindertagespflege absolvieren.

4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

² Daneben kann Kindertagespflege auch ohne diese Voraussetzungen gem. § 22 SGB VIII gefördert werden. Eine Refinanzierung über das BayKiBiG ist dann aber nicht möglich. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 sieht bewusst keine Mindestgrenze vor, um dem individuellen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Das gilt vor allem auch für die inklusive Kindertagespflege und die Platzreduzierung.

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Kindertagespflegeperson sichern.³ Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von vierzig Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 1. Januar 2022 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü 3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,- Euro,
- für U 3 Kinder aufgrund des spezifisches frühkindlichen Förderbedarfs 445,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.000,- Euro.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann⁴.

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sind flächenabhängige (z.B. Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten) und flächenunabhängige Kosten (z.B. Hygienebedarf, Wäschereinigung, Spielmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Büro/Verwaltung und Essensgeld) zugrunde zu legen⁵. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur Verwaltungsvereinfachung

³ Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5.

⁴ Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 1. Januar 2021, S. 7 f.

⁵ Vgl. Expertise von Professor Munder, 2017.

chung eine monatliche Pauschale festgesetzt werden, der eine überschlägige Berechnung zugrunde liegt. Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert bei einer Betreuungszeit von vierzig Stunden vor, der standortbezogen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Eine Pauschale ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.⁶ Durch eine Pauschale sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt⁷. Dabei muss die Kindertagespflegeperson über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen⁸. Bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen kann ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt werden. Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20 %. Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, den Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Kindertagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung⁹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung¹⁰, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Kindertagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt

⁶ Ein denkbarer Anknüpfungspunkt könnte die jährliche Veränderung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach dem SGB II sein.

⁷ Beachte Übergangsregelung des § 27 AV BayKiBiG bis 1. Januar 2023.

⁸ Davon kann gem. § 18 Satz 6 AVBayKiBiG in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.

⁹ Für Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Gem. § 23 Abs. Nr. 3 SGB VIII und der Gesetzesbegründung (Drs. 19/26107, S. 81) gelten als angemessen im Regelfall die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Einzelfall kann aber auch eine freiwillige Höherversicherung angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespfegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.

¹⁰ Der hälftige Mindestbeitragssatz für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2021 bei 83,70 Euro im Monat.

den Beitrag zur angemessenen Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel in einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.¹¹ Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.¹² Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

¹¹ Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Kindertagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

¹² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem sechzigsten Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 1. Januar 2022 damit:

Höhe der laufenden Geldleistung ab 1. Januar 2022			
	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (mind. 10%), § 18 AV BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 2 (mind. 20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. AVBayKiBiG sowie alternative Regelungen
Anerkennungsbetrag für Kinder Ü 3*	290	29	58
Anerkennungsbetrag für Kinder U 3	445	45	90
Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **	1000	100	200
Unfallversicherung	9,82		
angemessene Alterssicherung***	41,85		
Kranken- und Pflegeversicherung****	80,06 + 16,73 bzw. 18,65		
Sachaufwandspauschale U 3*****, inkl. Essensgeld	275,00		
Sachaufwandspauschale Ü 3*****, inkl. Essensgeld	310,00		
Sachaufwandspauschale***** für Kinder mit Behinderung	310,00		

* Zusatzregelung für Ü 3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

** Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kindertagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

*** Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

**** Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 Euro. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 Euro (153,53 Euro). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4% (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 Euro bzw. 37,29 Euro.

***** Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von vierzig Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

Hinweis zu Unfallversicherung: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß)/1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2022 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2020 in Höhe von 117,88 Euro für eine pflichtversicherte selbständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 23.000 Euro dienen.

Hinweis zu den Qualifizierungsstufen: Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, der Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Kindertagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen werden.

5. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragssatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2022.